

Arbeitskreis für Psychotherapie e.V. Studien- und Prüfungsordnung für Ärzte in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Der Arbeitskreis für Psychotherapie e.V. bietet für approbierte Ärzte folgende berufsbegleitende Weiterbildungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie an:

- den psychotherapeutischen Teil der Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- die strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapienteil des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie
- die Zusatzweiterbildung „fachgebundene Psychotherapie“ für Ärzte, die eine andere Facharztweiterbildung anstreben oder bereits erworben haben. (Am Michael-Balint-Institut wird die Weiterbildung als integrativer Weiterbildungsgang angeboten, so dass die in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg angegebenen Mindestweiterbildungszahlen überschritten werden)

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der jeweiligen Facharztanerkennung und berücksichtigt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 21.02.2005 i.d.F. vom 05.10.2015. Die Weiterbildung wird weitgehend integrativ mit den Weiterbildungsgängen für Psychologische Psychotherapeuten am Michael-Balint-Institut durchgeführt. Die Weiterbildung dient zugleich dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, um tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen mit psychiatrischen und psychosomatischen Störungen selbständig in ganztätiger oder teilzeitiger Berufstätigkeit im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie durchzuführen.

Auf der Basis psychoanalytischer Nosologie sollen die diagnostische Kompetenz, Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Indikationsstellung und Prognose sowie die Kompetenz zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie erworben werden.

Die Weiterbildung soll in der Reihenfolge: Selbsterfahrung, Theorieerwerb, Erstinterview-Praktikum, Behandlung unter Supervision aufgebaut sein, die Weiterbildungsinhalten sollen kontinuierlich erworben werden.

Der besseren Lesbarkeit halber erfolgen keine gesonderten männlichen oder weiblichen Unterscheidungen.

1. Zulassung

1.1. Der Bewerber vereinbart mit zwei Lehrtherapeuten aus einer Liste, die vom Aus- und

Weiterbildungsausschuss (AWA) zur Verfügung gestellt wird Bewerber-Interviews.

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWA) entscheidet über die Zulassung zur Weiterbildung und teilt dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit. Im Falle einer Ablehnung enthält die Mitteilung eine Aussage darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bewerbung wiederholt werden kann. Mit der Zulassungsbenachrichtigung erhält der Bewerber eine Liste der vom AWA anerkannten Lehrtherapeuten sowie den Weiterbildungsvertrag.

1.2. Die Selbsterfahrung/Lehrtherapie ist im Rahmen der Weiterbildung eine unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit als tiefenpsychologisch fundiert arbeitender Therapeut und definiert in der Regel den Beginn der Weiterbildung und sollte diese über die gesamte Dauer begleiten.

2. Weiterbildungsverhältnis

2.1. Im Weiterbildungsvertrag sind die Pflichten des Weiterbildungsinstituts und des Weiterbildungsteilnehmers, Gebühren für die Weiterbildung sowie der Umgang mit der Schweigepflicht dargelegt. Unterbrechungen der Weiterbildung und Anrechnung anderer Weiterbildungen sind über die Weiterbildungsordnungen geregelt, bedürfen im konkreten Fall jedoch der Absprache mit dem AWA.

Der Weiterbildungsvertrag wird zwischen dem Weiterbildungskandidaten und dem ersten Vorsitzenden des AfP geschlossen, die Weiterbildung beginnt mit Aufnahme der Lehrtherapie.

2.2. Jeder für die Weiterbildung zugelassene Kandidat muss mit Weiterbildungsbeginn eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

3. Weiterbildungsgang und –inhalte

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie gliedert sich neben der klinischen Weiterbildung gemäß der jeweiligen Weiterbildungsordnung in die Lehrtherapie/Selbsterfahrung und die institutsgebundene theoretische Weiterbildung sowie die praktische Weiterbildung unter Supervision.

3.1. Die Weiterbildung beginnt mit der Aufnahme der Selbsterfahrung/Lehrtherapie. Eine Liste mit anerkannten Lehrtherapeuten wird dem Kandidaten zur Verfügung gestellt. Der Kandidat kann den Lehrtherapeuten aus dieser Liste frei auswählen.

Die Selbsterfahrung/Lehrtherapie umfasst gemäß der WBO für den FA für psychosomatische Medizin mindesten 150 Stunden Einzelselbsterfahrung und 70 Stunden Gruppenselbsterfahrung. Die Einzelselbsterfahrung sollte die Weiterbildung begleiten, entsprechend der Empfehlungen der Fachgesellschaften empfehlen auch wir für die Gruppenselbsterfahrung entsprechende Module zu erwerben. Für den FA für Psychiatrie und Psychotherapie umfasst die Weiterbildung mindestens 150 Stunden Einzelselbsterfahrung, für die Gruppenselbsterfahrung gilt unsere Empfehlung analog, sowie 35 Doppelstunden Balintgruppen oder interaktionsbezogene Fallarbeit, und für die fachgebundene Psychotherapie mindestens 100 Stunden Einzelselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung soll die gesamte Weiterbildungszeit begleiten und mindestens eine Wochenstunde betragen. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung der AWA.

3.2. Die theoretische Weiterbildung umfasst, wiederum je nach WBO, für den FA f. psychosomatische Medizin mindestens 240 Stunden, für den FA f. Psychiatrie und Psychotherapie mindestens 150 Stunden und für die fachgebundene Psychotherapie mindestens 120 Stunden in Vorlesungen und Seminaren. Die meisten Seminare werden für alle Weiterbildungsgänge integriert angeboten.

Das theoretische Curriculum hat folgende psychoanalytische Schwerpunkte:

- allgemeine Neurosenlehre
- Entwicklungspsychologie
- Grundbegriffe der Psychoanalyse
- spezielle Neurosenlehre
- Traumgeschehen
- Theorie der Behandlungstechnik
- Technik des Erstinterviews, Kurz- und Langzeitbehandlung, Diagnostik und Indikation
- Bedeutung des Settings: Vereinbarungen mit Patienten, Grundregeln, Abstinenz, Übertragung und Gegenübertragung
- Grundkenntnisse in anderen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren
- Geschichte der Psychoanalyse

3.3. Die Zulassung zum Erstinterview-Praktikum kann nach dem Besuch eines einführenden theoretischen Seminars formlos beantragt werden. Während des Praktikums ist die Teilnahme am Erstinterviewseminar obligat. Im ersten Semester soll das Seminar besucht werden, ohne eigene Interviews durchzuführen, in den folgenden Semestern erfolgen dann die eigenen Erstinterviews begleitend zum Erstinterviewseminar.

Mit mindestens 15 Patienten sind unter Einzelsupervision Erstinterviews durchzuführen. Die Interviews mit diagnostischen und psychodynamischen Überlegungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Neben der Dokumentation der Erstinterviews gehört die Vermittlung des Patienten an einen geeigneten Therapeuten ebenfalls zu den Pflichten des Kandidaten.

Kandidaten haben die Möglichkeit, einige ihrer Erstinterviews im Seminar vorzustellen. Diese Interviews gelten dann als supervidiert. Die anderen

Erstinterviews sollen bei mindestens 3 verschiedenen Supervisoren vorgestellt werden, bei zwei der Supervisoren jeweils 5 Interviews, um eine gute Beurteilung zu ermöglichen. Diese Supervisoren geben dem AWA bei der Anmeldung des Kandidaten zur Vorprüfung ihre Stellungnahme ab.

3.3.1. Weiterbildungskandidaten können auf Antrag und bei Befürwortung durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss nach Supervision von acht Erstinterviews bei zwei Supervisoren (Einzelsupervision) mit dem Behandlungspraktikum beginnen. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am Erstinterview-Seminar über zwei Semester. Die Aufnahme der Patientenbehandlungen ist mit der Teilnahme am Fallseminar verknüpft.

3.4. Während des Behandlungspraktikums werden je nach Weiterbildungsordnung für den FA f. psychosomatische Medizin insgesamt 600 ambulante Behandlungsstunden, davon 6 Therapien unter Supervision von jeweils ca. 50 -100 Stunden, die auf die Gesamtzahl von 1500 Behandlungsstunden abgerechnet werden, durchgeführt.

Für den FA f. Psychiatrie und Psychotherapie sollen in der Regel 2 Behandlungen mit mehr als 50 Stunden unter Supervision durchgeführt werden, eine dritte Behandlung soll zumindest begonnen worden sein.

Für die fachgebundene Psychotherapie definiert die WBO120 Stunden supervidierte (Kurzzeit-)Therapien, davon 3 abgeschlossene Fälle. Entsprechend unserer integrierten Weiterbildung empfehlen wir 150 Behandlungsstunden, davon 2 Langzeitbehandlungen.

Damit erhält die Weiterbildungskandidat nach dem Abschluss der Weiterbildung auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im AfP e.V..

Die Behandlungen sollen von unterschiedlichen Supervisoren supervidiert werden. In der Regel wird pro zwei Behandlungsstunden eine Supervisionssitzung durchgeführt. Bei fortgeschrittener Weiterbildung (wenn 3 Behandlungen unter Supervision durchgeführt wurden oder werden) ist auch eine Frequenz von vier zu eins Behandlung zu Supervision oder die Supervision in Kleingruppen möglich.

Mindestens 2 Behandlungen sollen vollständig (80 Stunden) in 2-stündiger Supervisionsfrequenz bearbeitet sein. Danach erfolgt die Frequenz in Absprache mit dem Supervisor.

150 Stunden Behandlungen beziehen sich auf den Institutsabschluss. Die je nach Facharzt-WB weiteren Behandlungsstunden werden dann an der WB-Klinik oder auch im Institut erbracht.

3.5. Der AWA begleitet und unterstützt den Weiterbildungsfortgang der Kandidaten. Deswegen finden zu den einzelnen Kandidaten im AWA regelmäßig Besprechungen unter Einholung der Stellungnahmen der jeweiligen Supervisoren statt. Für die Kandidaten erfolgt jeweils eine Rückmeldung, darüber hinaus können sie ihre Fragen und ggf. in der Weiterbildung aufgetretene Probleme besprechen.

4. Prüfungen

4.1. Die Vorprüfung vor der Zulassung zum Behandlungspraktikum kann nach einem formlosen Antrag an den AWA erfolgen. Zu dem Antrag gehören die Bescheinigungen der Supervisoren über die durchgeführten Erstinterviews und die Bescheinigungen der Dozenten über die Teilnahme an den Seminaren. Der AWA beruft ein Prüfungsgremium und setzt innerhalb von 8 Wochen einen Prüfungstermin fest. Das Prüfungsgremium besteht aus zwei Mitgliedern des AWA. Die Prüfung selbst erfolgt im Rahmen einer Diskussion über einen Patienten/Fallbericht, den der Kandidat im Rahmen des Erstinterviewpraktikums erstellt hat. Die Prüfung dauert 45-60 Minuten. Der Kandidat soll in der Diskussion zeigen, dass er über ausreichende Grundkenntnisse in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verfügt und diese für das Verstehen klinischer Phänomene nutzen kann.

Das Prüfungsgremium entscheidet aufgrund des Prüfungsgesprächs, der Voten der Supervisoren und des Eindrucks bezüglich der persönlichen Eignung des Kandidaten über die Zulassung zum Behandlungspraktikum. Bei unklarer Entscheidungslage wird die Entscheidung dem AWA insgesamt vorgelegt.

4.2. Der Abschluss der Weiterbildung gliedert sich in einen institutsinternen Teil und eine Prüfung bei der Ärztekammer. Für die Zulassung zur Facharztprüfung bei der Ärztekammer ist das Votum des weiterbildenden Klinikleiters maßgeblich. Der institutsinterne Abschluss der Weiterbildung berechtigt den Kandidaten zur Mitgliedschaft im AfP e.V..

Im institutsinternen Teil des Abschlusses stellt der Kandidat auf der Basis eines Fallberichts eine seiner unter Supervision durchgeführten Behandlungen in einem großen Fallseminar mit den Mitgliedern des AfP zur Diskussion.

Die Zulassung zum Fallseminar wird schriftlich beim Leiter des AWA beantragt. Zu dem Antrag gehören:

Eine Bescheinigung über die Selbsterfahrung/Lehrtherapie mit Angabe der Stundenzahl.

Eine Bescheinigung über die bisher durchgeführten Behandlungsstunden einschließlich der Supervisionsstunden.

Zustimmende Voten der Supervisoren.

Bescheinigungen über die Teilnahme an der theoretisch-wissenschaftlichen Weiterbildung.

Vorlage eines ca. 10 Seiten umfassenden Fallberichtes, der mindestens zwei Wochen vor dem großen Fallseminar vorliegen sollte.

Nach positivem Votum der Teilnehmer des Fallseminars und der Zustimmung des AWA gilt die institutsbezogene Weiterbildung als beendet.

Erhält der Kandidat im großen Fallseminar kein zustimmendes Votum, kann er sich frühestens nach einem halben Jahr erneut anmelden.

5. Kosten der Weiterbildung

Das Michael-Balint-Institut bietet eine qualifizierte berufsbegleitende Weiterbildung an, die für die Kandidaten hinsichtlich Kosten und Umfang eine Herausforderung darstellt. Ab der Aufnahme des Behandlungspraktikums finanziert sich die Weiterbildung je nach Frequenz der Selbsterfahrung im Wesentlichen selbst. Hingewiesen sei auch noch auf die volle steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für eine anerkannte Weiterbildung.

5.1. Lehrveranstaltungen: pro Semester werden € 380,- (über 10 Semester) erhoben, außerhalb der Semesterpauschale € 31,- pro Doppelstunde, maximal jedoch € 380,- (z.B. bei 8 Semestern = € 3.040,-).

5.2. Einzelselbsterfahrung/Lehrtherapie (bei einstündiger Selbsterfahrung ca. 40 Sitzungen/Jahr, in der Regel über 4 Jahre)

5.3 15 Std. Supervision im Erstinterviewpraktikum

5.4 Den Kosten der Selbsterfahrung und Supervision stehen Einnahmen aus den Behandlungen gegenüber:

Das von den Kostenträgern der gesetzlichen Krankenversicherung gegenwärtig erstattete Honorar beträgt für Erstinterviews € 66,16, für eine Behandlungsstunde € 89,60.

Von diesen Summen sind jeweils in der Regel 12,00% Verwaltungskosten für die Institutsambulanz bzw. den Inhaber der Praxis, in der die Praxisassistenz absolviert wird, abzuziehen.

Stand 29.08.2016